

Hintergrund: Finanzierung der Rekultivierung

1. Rechtslage

Braunkohlebergbaubetreiber müssen laut dem Bundesberggesetz für die Kosten der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen aufkommen. Die im Eigentum tschechischer Unternehmen (EPH/PPF) befindliche LEAG muss dafür Rückstellungen bilden. Davon soll die Rekultivierung - auch nach Ende des Bergbaus - finanziert werden. Ohne Sicherstellung der Rekultivierung darf der Bergbau nicht genehmigt werden. Sollte Bergbaubehörden Zweifel haben, ob die Rekultivierung gewährleistet ist, dürfen sie vom Bergbauunternehmen Sicherheitsleistungen erheben. Die Einrichtung von Zweckgesellschaften zu Absicherung der Rekultivierung sieht das Bundesberggesetz nicht vor.

***Hinweis:** Der Name LEAG ist lediglich ein Kunstbegriff bzw. firmiert als Dachmarke, unter dem ein verschachteltes System an Unternehmen in der Öffentlichkeit geführt wird.*

2. Rückstellungen bei der LEAG

Im Jahr 2019 betragen die bergbaubedingten Rückstellungen der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) für die Lausitz etwa 1,87 Mrd. Euro. Rückstellungen selber stellen aber kein frei verfügbares Vermögen dar, sondern es können Grundstücke, Kraftwerke, oder auch Finanzanlagen sein. Im Jahr 2018 kam ein Gutachten der TU Clausthal zu dem Ergebnis, dass die Rückstellungen für die Sanierung der Tagebaue in Brandenburg bei der planmäßigen Fortsetzung der Braunkohleförderung ausreichen. Das Gutachten hatte aber nur geprüft, ob die Rückstellungen bilanzrechtlich ordnungsgemäß abgebildet werden. Völlig ungeklärt bleibt die Frage, ob diese tatsächlich ausreichen werden. Der ehemalige Wirtschaftsminister Albrecht Gerber bezifferte noch im Sommer 2018 die Gesamtkosten für die Renaturierung der Tagebaue in der Lausitz auf etwa 3 Milliarden Euro.

Durch die komplizierte Konzernstruktur besteht das Risiko, dass die Mutterkonzerne der LEAG (EPH und PPF) bei einer möglichen Insolvenz der LEAG nicht haftbar gemacht werden können. Eine Übernahme der Kosten durch eine sogenannte Patronatserklärung durch die Mutterkonzerne wurde bereits frühzeitig abgelehnt. Gegenüber dem Wirtschaftsmagazin Capital erklärte ein führender EPH-Manager, dass das Mutterunternehmen EPH nicht für die Verpflichtungen der Lausitzer Tochter LEAG hafte. Im Falle einer Insolvenz der LEAG würden auch die Rückstellungen nicht mehr zu Verfügung stehen, demzufolge die öffentliche Hand für die Rekultivierung aufkommen müssen.

3. Zweckgesellschaften

Um die Rekultivierung zu gewährleisten, wurden auf Initiative der Bundesländer Brandenburg und Sachsen - zusätzlich zu den Rückstellungen - insolvenz sichere Zweckgesellschaften aufgebaut, um Gelder für die Rekultivierung zu sichern. Im Jahr 2019 wurde für die brandenburgischen Tagebaue die „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH (LEVEB)“ und für die sächsischen Tagebaue die „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH (LEVES)“ gegründet. Beide Gesellschaften sind 100%ige Tochtergesellschaften der LE-B. In den Vereinbarungen ist festgelegt, dass ein zweckgebundenes Sondervermögen aufgebaut werden soll. Dieses Vermögen soll vor allem aus dem „laufenden Cashflow“ jährlich ausgebaut werden. Obwohl der Vertrag selber öffentlich ist, werden die Anlagen u.a. zu dem Ansparkonzept, Dauer und Volumen, wie ein Staatsgeheimnis unter Verschluss gehalten. Die Landesregierung verweisen dabei auf "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse". Derzeit soll sich ein Vermögen von etwa 137 Millionen Euro in der Brandenburger Zweckgesellschaft befinden, erklärte das Wirtschaftsministerium auf Anfrage.

Im Laufe der 2020er Jahre werden die Zweckgesellschaften immer mehr selber zum Akteur, da das angesparte Geld in gewinnbringende Geschäftsfelder investiert werden soll. So wurde im Jahr 2022 z.B. ein Pelletierwerk mit den Geldern gekauft. Die Brandenburger Landesregierung erklärte, dass sie keine Einblicke in die Geschäftstätigkeiten der Zweckgesellschaft habe und sich auch nicht in die Aktivitäten einmische. Es ist davon auszugehen, dass die LEAG weitere Projekte aus der Gesellschaft finanzieren will, wie zum Beispiel die „Gigawattfactory“. Dafür sind die 1,75 Milliarden Euro Entschädigungszahlungen eingeplant.

4. Entschädigungszahlungen

Im Februar 2021 schlossen die Bundesregierung und die deutschen Braunkohleförderer einen Vertrag, der die Energiekonzerne für den Kohleausstieg bis 2038 entschädigen soll. Demnach soll die LEAG 1,75 Milliarden Euro erhalten. Die Summe soll in die Zweckgesellschaften einfließen, also in der Theorie zur Sicherstellung der Rekultivierung. Seit 2021 liegt die Bewilligung der Zahlungen bei der EU-Kommission, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit hat. Sollte die Zahlung genehmigt werden, würde also de facto die öffentliche Hand zu großen Teilen für die Rekultivierung aufkommen.

Für eine wissenschaftliche Darstellung der Risiken:

https://foes.de/publikationen/2022/2022-06_FOES_Kohle_Folgekosten.pdf